



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2017 bis 02.03.2018 Quelle: ICE London

Emissionsbrief 02-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 05.03.2018

Die EUA Preisentwicklung überholt die bisherigen Erwartungen – Mögliche Gründe und Perspektiven

Immer mehr gleichen sich die Erwartungen von Analysten, Händlern und Anlagenbetreibern an, was steigende EUA-Preise betrifft. Grund dafür sind verschiedene politische und wirtschaftliche Faktoren, die nun auch anfangen, eine Wirkung zu erzielen.

Erstmals hat der EUA-Preis seit dem November 2012 die Marke von 10 Euro/t nach oben durchbrochen und scheint sich in diesen Preisdimensionen auch zu halten.

Betreiber, die noch einen Kaufbedarf für die laufende Handelsperiode haben oder sich bereits auch über ihren Bedarf für den Zeitraum 2021-2030 Gedanken machen, sollten spätestens jetzt ihre Planungen konkretisieren und näher die momentan vorhandenen preistreibenden Einflüsse analysieren.

Emissionshändler.com® stellt in seinem Emissionsbrief 02-2018 die wesentlichsten Faktoren und deren mögliche Gründe für diese Entwicklung der Preise dar und geht mit einem Gastartikel auf die Veröffentlichung der Daten zu den nationalen Allokationen ein, über die der EuGH im Sommer 2017 geurteilt hat.

Nachfolgend betrachtet Emissionshändler.com® einige der offensichtlichsten preistreibenden Faktoren etwas näher vor und gibt mit Screen-Abdrücken einen Überblick über die Preisentwicklung der letzten 6 Jahre. Nachdem im Mai 2011 auf dem Niveau von 25 Euro der Preisverfall begann, kannte der EUA-Preis bis zum April 2013 nur eine Richtung: Abwärts.

Bis unter die Schwelle von 3 Euro ging die rasende Fahrt und stabilisierte sich erst im Herbst wieder auf einem Niveau von 5-6 Euro/EUA.

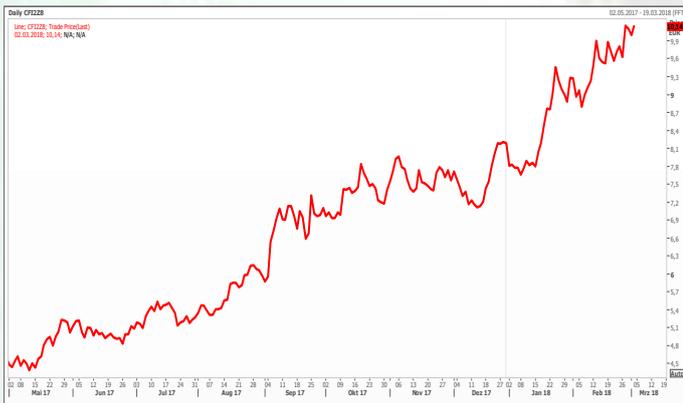
Nach einem offensichtlich spekulativ getriebenem Anstieg im Herbst 2014, der den Preis Ende 2015 bis auf über 9 Euro pushte, erreichte dieser wieder sein Normalniveau bei rund 6-7 Euro.

Seit nunmehr Mitte 2017 scheint jedoch eine dauerhafte und marktwirtschaftlich nachvollziehbare Entwicklung anzuhalten, die den EUA über die psychologisch wichtige Schwelle von 10 Euro trieb und sich dort nun auch schon seit Tagen fester einrichtete. Siehe auch Preiskurve Seite 2, linke Spalte.

Die bisherigen Klimaziele sind aufgegeben – der Bedarf an Zertifikaten bleibt

Die neue GroKo hat sich darauf festgelegt, dass Deutschland das Klimaziel 2020 sowieso nicht erreichen wird und will nun CO₂-Einsparungen in der Industrie und dem Verkehr zusätzlich gesetzlich regeln. Da man gleichzeitig einem raschen Ausstieg aus der Kohleverstromung eine Absage erteilt hat, hat dies nun auch „stabilisierende“ Auswirkungen auf den CO₂-Preis.

Laut Aussage des nordrhein-westfälischen Ministerpräsident Armin Laschet wird nunmehr ein realistischer Abbau von CO₂ bei der Energieerzeugung angestrebt. Was dann bedeutet, dass die benötigten Zertifikate zur Kohleverstromung nun doch weiter länger nachgefragt bleiben, d. h. sich der Bedarf an CO₂-Zertifikaten kaum verringern wird.



Beginnend am 02.05.2017 von 4,44 Euro/t steigt der EUA DEC18 in 10 Monaten bis zum 02.03.2018 auf 10,14 Euro/t.

Die Gültigkeit von EUA-Zertifikaten

Im Umfeld der Veröffentlichungen rund um die Post-2020-Reform sind bei einigen Marktteilnehmern – vor allem bei Anlagenbetreibern – Unsicherheiten aufgetreten, inwieweit die EUA-Zertifikate der laufenden 3. Handelsperiode in den Zeitraum 2021-2030 übernommen werden können.

Rein formal können sich theoretisch solcherlei Unsicherheiten durch die explizite „Nichterwähnung der Übertragbarkeit“ in der Änderungsrichtlinie zur Post-2020-Reform herauslesen lassen.

Man könnte eventuell davon ausgehen, dass sich Ende 2017 dadurch einige potenzielle Käufer am Markt etwas beim Kauf von Zertifikaten zurückgehalten haben. Jedoch sind seit dem einige Klarstellungen erfolgt, die eine mögliche Unsicherheit beseitigen.

- Jürgen Landgrebe, der zuständige Abteilungsleiter E 2 für Energieanlagen, Luftverkehr, Register und ökonomische Grundsatzfragen bei der DEHSt zuständig stellt klar:

„Durch die Post-2020-Reform gibt es keine Neuerungen im Hinblick auf Banking von Berechtigungen in Phase 4. EUAs und EUAs für die Luftfahrt sind unbegrenzt gültig.“ Und weiter: *„Alle Berechtigungen, die ein Kontoinhaber auf seinem Konto hält, kann er ohne weitere Aktion in der vierten Handelsperiode weiter benutzen.“*

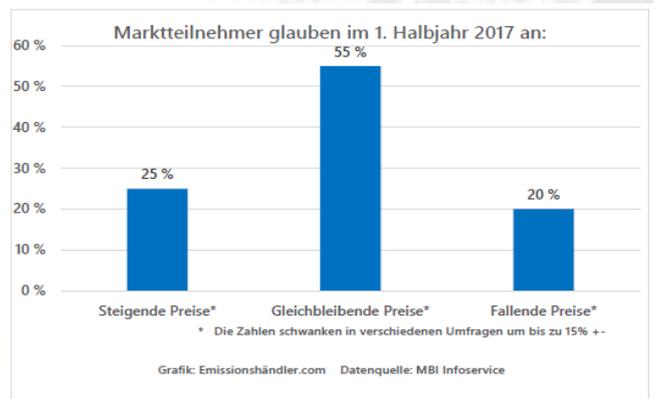
- Zudem ist im Fragen- und Antwortenkatalog der EU-Kommission vom 15.07.2015 zur Reform des Emissionshandels in Punkt 28 aufgeführt: *Will the allowances from the current trading period be valid after 2020? Yes. Allowances from the current trading period will be valid beyond 2020. The fourth trading period will run from 2021 to 2030.*

Da aber in jedem Falle auch das deutsche TEHG in der Folge der Umsetzung der Richtlinienänderung angepasst werden muss, wird dort noch festgelegt werden, dass die ab 2013 ausgegebenen Emissionszertifikate zukünftig unbeschränkt gültig sein sollen und dass diese nicht mehr gelöscht und durch neue Zertifikate ersetzt werden müssen.

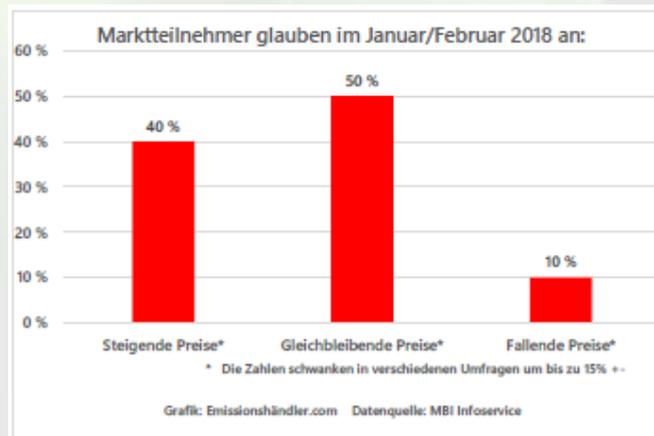
Nachdem nun für die letzten Zweifler die rechtliche Sicherheit der Mitnahme in die nächste Handelsperiode hergestellt worden ist, scheinen auch deswegen die Käufe von EUA weiter zuzunehmen und damit auch den Preis zu treiben.

Was für eine Preisentwicklung erwarten Analysten, Händler und Anlagenbetreiber?

Noch Anfang 2017 erwarteten rund 25% der Marktteilnehmer bei Umfragen steigende EUA-Preise. Das damalige Niveau lag bei rund 6 Euro/EUA. Weitere 50-60% gingen von gleichbleibenden Preisen aus und etwa 20% erwarteten fallende Preise.



Bei neueren Umfragen im Januar/Februar 2018 und einem Preisniveau von 7-8 Euro/EUA sah das bereits ganz anders aus. Nach Umfragen des MBI Infoservice gingen nunmehr rund 40% von steigenden Preisen aus (also ca. 1/3 Teilnehmer mehr), 50% von gleichbleibenden Preisen und nur noch 10% (Ende Februar 2018) von sinkenden Preisen.

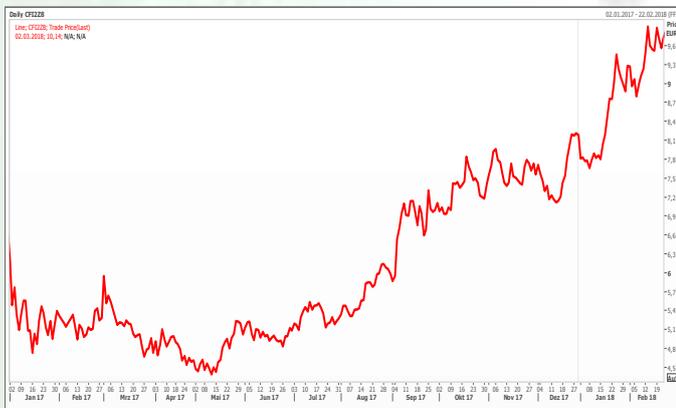




Auch die professionellen Analysten erwarten bei Befragungen Anfang Februar 2018 für das Jahr 2018 und 2019 höhere CO₂-Preise. Das Abwenden der künftigen Bundesregierung von den Klimazielen für 2020 und die nunmehr schon spürbaren Auswirkungen des EU-ETS führen zur Anpassung der entsprechenden Preisprognosen.

Im Durchschnitt lagen laut der Agentur Reuters 7 Analysten bei einer Prognose von 8,27 Euro je EUA für 2018 und wegen der Verknappung des Angebots an Zertifikaten für 2019 bei 10,82 Euro je EUA.

Wie man am nachfolgenden Screen jedoch erkennen kann, scheint die Prognose eines Preises von über 10 Euro/EUA bereits 12 Monate früher eingetroffen zu sein.



Entwicklung DEC18 vom Januar 2017 bis März 2018

Fazit zur Preisentwicklung der EUA

Die Wirkungen der ab 2019 einsetzenden Marktstabilitäts-Reserve sind bereits erkennbar und der künftig von 1,74% auf 2,2% erhöhte Reduktionsfaktor beschleunigt diese Entwicklung. Eventuelle Unsicherheiten zur Mitnahme von EUA in die kommende Handelsperiode sind beseitigt und ein schneller Kohleausstieg mit einer Reduktion des Bedarfes an Zertifikaten scheint „abgewendet“.

Weitere Faktoren wie die Diskussion über ein in der EU einzuführendes Mindestpreis befeuern die Preisentwicklung und die andauernde gute Auftragslage der deutschen Industrie lässt nun auch Vorratskäufe von EUA Zertifikaten für 2021-2030 zu.

Bei solcherlei Marktumfeld sollte ein Betreiber, der es sich leisten kann, nicht länger warten, um sich mit Zertifikaten einzudecken. Anlagenbetreiber, die aber noch bis April 2018 für die Compliance kaufen müssen, sollten baldmöglichst zugreifen und sich genau überlegen, ob sie es riskieren wollen, auf eine mögliche Preisdelle bis Ende April zu warten. Das könnte dann auch ins Auge gehen.

Gastbeitrag

Das Gratis-Ticket zum grünen Verkehr?

In der estnischen Hauptstadt Tallinn gilt er als Riesenerfolg: der kostenlose ÖPNV. Keine komplizierten Tarife, keine aufwändigen Ticketkontrollen, keine Ausgeschlossenen. Die geschäftsführende deutsche Bundesregierung will das Konzept nun möglicherweise in einigen deutschen Städten testen. Damit will sie die Autoabgase verringern, was gleichzeitig dem Klimaschutz dienen würde. Verspricht die Strategie Erfolg?

Richtig ist: Alle öffentlichen Verkehrsmittel sind dem Umweltbundesamt zufolge klimafreundlicher als das Auto, wenn man von durchschnittlichen Auslastungen ausgeht. Während Pkw's demnach pro Person und Kilometer 142 Gramm Kohlendioxid in die Luft pusten, sind es bei Linienbussen nur 76 Gramm. Züge schneiden noch besser ab, nämlich mit 67 Gramm pro Personenkilometer. Bei Straßen-, Stadt und U-Bahnen geht es durchschnittlich um 71 Gramm.

Sicher würden die öffentlichen Verkehrsmittel stärker genutzt, wären sie kostenlos. Die Frage ist aber: Von wem? Den sozialen Nutzen mal außen vor: Für das Klima wäre es egal, wenn nur diejenigen auf Bus und Straßenbahn umsteigen würden, die vorher aus Kostengründen zu Fuß gegangen, Fahrrad gefahren oder zu Hause geblieben sind. Um das Konzept zum klimapolitischen Triumph zu machen, müssten bisherige Autofahrer zum öffentlichen Verkehr wechseln.

Bislang bilden die Preise für Verkehrsmittel nicht ab, wie (un-)schädlich sie für das Klima sind. Am Europäischen Emissionshandel muss sich der Verkehr nicht beteiligen. Trotzdem ist Autofahren laut dem ökologisch motivierten Verkehrsclub Deutschland in der Regel jetzt schon teurer als die Nutzung des ÖPNV – wenn man nicht nur den Spritpreis, sondern etwa auch Versicherung, Wertverlust und Wartung einrechnet. Das zeigt: Autofahrer wählen ihr Verkehrsmittel nicht unbedingt aus Kostengründen. Ob ein Preissignal allein die erhoffte Wende bringt, ist also fraglich.

Die Mobilität gehört in jedem Fall zu den wichtigsten Stellschrauben beim Klimaschutz. In Deutschland machen Personen- und Güterverkehr etwa 18 Prozent der Treibhausgasemissionen aus. Es handelt sich um den einzigen Sektor, in dem die CO₂-Emissionen in den vergangenen Jahren noch angestiegen sind.

Ein Gastbeitrag von Luise Matischok

Rechtsprechungs-Update, EuGH: Kommission muss Einblick in die nationalen Zuteilungslisten gewähren

Am 13. Juli 2017, C-60/15 P, entschied der EuGH in einem Rechtsstreit über den Zugang zu Daten, welche der EU-Kommission im Rahmen der Zuteilung



kostenloser Zertifikate während Phase III des Europäischen Emissionshandelssystems vorlagen.

Hintergrund und Anlass des Rechtsstreits

Für den Zuteilungszeitraum 2013-2020 hatten die Mitgliedsstaaten anhand von unionsweit geltenden Referenzwerten die vorläufige Anzahl der jeder Bestandsanlage kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate zu berechnen. Anschließend waren diese Daten in einer nationalen Zuteilungsliste an die EU-Kommission zu übermitteln, welche die Listen prüfte und die Zuteilungen – da insgesamt mehr kostenlose Zertifikate beantragt wurden, als verfügbar waren – um den sektorenübergreifenden Korrekturfaktor kürzte.

Saint-Gobain Glass, ein auf dem Glasmarkt tätiges Unternehmen, hatte für seine Anlagen in Deutschland bei der nationalen Behörde kostenlose Zertifikate beantragt. Im Juli 2012 begehrte Saint-Gobain für eigene Anlagen Einsicht in die nationale Zuteilungsliste, die Deutschland zur Überprüfung an die Kommission übermittelt hatte, insbesondere hinsichtlich der für jeden Anlagenteil übermittelten Anfangskapazitäten sowie der Anzahl der für jeden Anlagenteil vorläufig berechneten Zertifikate in den Jahren 2013-2020. Dabei berief sich Saint-Gobain auf den freien Zugang zu Umweltinformationen nach der Aarhus-Konvention sowie die VO (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Die Kommission gewährte nur teilweise Einsicht und lehnte einen weitergehenden Informationsanspruch mit der Begründung ab, dass dieser in einen laufenden Entscheidungsprozess eingreife.

Die Klage gegen diese Entscheidung blieb in erster Instanz vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) erfolglos. Der EuGH hat das Urteil des EuG aufgehoben und der Klage in zweiter Instanz stattgegeben.

Zugang zu Umweltinformationen ist umfassend zu gewähren

Der EuGH erkennt den Auskunftsanspruch gegen die Kommission an; die Kommission hätte umfassend Einblick in die ihr vorliegende nationale Zuteilungsliste gewähren müssen. Diesen Auskunftsanspruch stützt der EuGH auf zwei europäische Verordnungen. Die VO (EG) Nr. 1049/2001 regelt generell den Zugang zu Dokumenten der EU-Organe. So haben EU-Bürger und in der EU ansässige juristische und natürliche Personen aus Gründen der Transparenz grundsätzlich ein Auskunftsrecht.

Der Auskunftsanspruch ist allerdings begrenzt durch Ausnahmen nach Art. 4 der Verordnung, etwa wenn

durch eine Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder der Zugang zu einem internen Dokument begehrt wird, das sich auf Angelegenheiten bezieht, in denen noch kein Beschluss gefasst wurde. Auf letztere Ausnahmeregel berief sich die Europäische Kommission. Das zweite relevante Regelwerk, die VO (EG) Nr. 1367/2006, modifiziert den Informationsanspruch und dessen Ausnahmen in Umweltangelegenheiten. Nach Art. 6 der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen sind die Ausnahmetatbestände eng auszulegen.

Diese Pflicht zur engen Auslegung der einem Auskunftsanspruch entgegenstehenden Ausnahmen habe das EuG in seinem Urteil verkannt – so der EuGH. Zwar sei der Antrag auf Einsicht zu einem Zeitpunkt gestellt worden, als eine Entscheidung der Kommission noch ausstand, das Verwaltungsverfahren also noch nicht abgeschlossen war. Allerdings seien die gewünschten Daten nicht Teil der Entscheidungsfindung gewesen (wie etwa interne Sitzungsprotokolle oder vorläufige Abstimmungsergebnisse), sondern vielmehr deren Tatsachengrundlage. Es sei nicht dargelegt worden, dass eine Veröffentlichung die Entscheidungsfindung der Kommission maßgeblich beeinträchtigt oder behindert hätte. Zudem sei die Kommission nicht verpflichtet, sich mit Reaktionen der Öffentlichkeit oder des betroffenen Unternehmens auf bekanntgegebene Daten auseinanderzusetzen, so dass auch eine erhebliche Verzögerung der Entscheidung nicht zu befürchten gewesen sei.

Fazit

Nach dem Urteil des EuGH steht fest, dass die EU-Kommission Unternehmen auf Antrag Auskunft über die ihnen vorliegenden Daten in den nationalen Zuteilungslisten erteilen muss. Dies könnte auch in der vierten Zuteilungsperiode relevant werden. Unternehmen könnten frühzeitig erfahren, mit welcher Anzahl an kostenlosen Zertifikaten sie rechnen können und auf die Berichtigung etwaiger fehlerhafter Berechnungen hinwirken.

Über den konkreten Fall hinaus bleibt zu beobachten, wie sich das Gleichgewicht zwischen Informationszugang und Geheimnisschutz in den nächsten Jahren entwickelt. Die bisherige Verwaltungspraxis auf Unionsebene ging eher großzügig mit den Ausnahmetatbeständen und der Vertraulichkeit um. Mit der restriktiven Auslegung der dem Informationsanspruch entgegenstehenden Ausnahmen, hat das EuGH (erst einmal) dem Informationszugang einen Vorschub gegeben. Das ist mit Blick auf die Transparenz der EU-Entscheidungspraxis zu begrüßen und stärkt den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen.



Andererseits liegen bei der Kommission in unterschiedlichen Verfahren sensible Unternehmensdaten; mit Blick auf diese Daten ist die Öffnung des Informationszugangs nicht unbedenklich und sollte nur mit Bedacht weiterentwickelt werden. Vorliegend ging es zwar nicht unmittelbar um Unternehmensangaben eines Konkurrenten. Gleichwohl sollten Unternehmen bereits bei der Informationsübermittlung an die Kommission einen späteren Informationsanspruch eines Konkurrenten bedenken und mögliche Berufs- und Geschäftsgeheimnisse deutlich als solche kennzeichnen.

Ein Gastbeitrag von Kanzlei Gleiss Lutz - RA's Dr. Marc Ruttloff + Lars Kindler, Friedrichstraße 71, 10117 Berlin, marc.ruttloff@gleisslutz.com + lars.kindler@gleisslutz.com

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

